

**Pastorale Richtlinien zur
Pfarreiengemeinschaft
als Seelsorgeeinheit
in der Diözese Augsburg**

Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Augsburg, Fronhof 4,
86152 Augsburg, 1997

Pastorale Richtlinien zur Pfarreiengemeinschaft als Seelsorgeeinheit in der Diözese Augsburg

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	3
I. Theologische Grundlegung	4
1. Die Sendung der Kirche	4
2. Kirche als Communio	5
3. Die Charismen als Gaben des Geistes zur Auferbauung der Kirche	6
4. Die ganze Gemeinde als Trägerin des kirchlichen Handelns	7
5. Wesen und Aufgabe des kirchlichen Amtes	8
6. Der Auftrag zur kooperativen Pastoral	9
II. Konkretionen auf die Pfarreiengemeinschaft hin	10
7. Die Pfarreiengemeinschaft als Weiterentwicklung des Pfarrverbandskonzeptes	10
8. Kooperative Pastoral in der Pfarreiengemeinschaft als Seelsorgeeinheit	11
9. Dienste und Ämter in der Pfarreiengemeinschaft	12
9.1 Pfarrei und Pfarreiengemeinschaft als Trägerinnen kirchlichen Handelns	12
9.2. Der Dienst der Priester, insbesondere des Pfarrers	12
9.3 Der Dienst der Ehrenamtlichen	17
9.4 Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst	19
9.5 Seelsorgsteam und Bezugspersonen	20
III. Fragen zur Umsetzung	22
10. Schwierigkeiten und Einwände, die gegenüber den Pfarreiengemeinschaften geltend gemacht werden	22
10.1 Führt die Vielzahl der Pfarreien nicht zu einer Überlastung der Pfarrer und der pastoralen Mitarbeiter/innen?	22
10.2. Absorbiert die Vielzahl der Gremien und Ausschüsse nicht die gesamte Zeit des Pfarrers?	23
10.3 Überforderung der Ehrenamtlichen?	24
10.4 Ist die Pfarreiengemeinschaft nicht eine „ <i>stille Beerdigung</i> “ der Pfarrverbände und der Eigenständigkeit der kleinen Pfarreien?	25
11. Zeitplan und Hilfen zur Umsetzung	25
Schlußwort	26
Entstehungsgeschichte - Entwicklung - Ausblick	26

Pfarrereingemeinschaft als Seelsorgeeinheit

Einleitung

*Wir müssen die Situation wahrnehmen wie sie ist, um darin Gottes Anruf zu erkennen. Wir dürfen nicht bloß auf die Zahlen schauen, müssen vielmehr zuerst auf den Herrn blicken, der die Charismen zuteilt, wann und wie er will*¹.

Dieser nüchternen und zugleich gläubig-hoffnungsvollen Sicht weiß sich die Konzeption der Pfarrereingemeinschaft verpflichtet. Sie rechnet mit Gottes Gaben und baut auf seine Verheißung. Sie maßt sich nicht an, eine Lösung für alle mit der pastoralen Planung auf dem Hintergrund des Priestermangels gegebenen Probleme zu bieten. Sie ist sich auch der kritischen Punkte auf dem eingeschlagenen Weg und der Voraussetzungen (z. B. Kooperationsfähigkeit und ausreichende Verfügbarkeit, geistliche Fundierung aller Aktivitäten), die nicht von vornherein als gegeben angesehen werden können, durchaus bewußt.

Es wird kein ganz neues Konzept angeboten, sondern ein modifiziertes Pfarrverbandskonzept, in das die Erfahrungen der letzten Jahre mit unseren Pfarrverbänden wie auch die Erfahrungen anderer Diözesen eingegangen sind. Keine Ideallösung also, sondern eine situationsbedingte Reallösung. Und dennoch mehr als eine bloße Notlösung, die uns durch die seelsorglichen Rahmenbedingungen aufgezwungen wurde. Denn das Konzept der Pfarrereingemeinschaft wäre grundsätzlich mißverstanden, sähe man in ihm vorwiegend ein Umverteilungskonzept der vorhandenen pastoralen Kräfte angesichts des Priestermangels. Es geht um ein Ernstmachen mit der Communio und der ihr entspringenden kooperativen Pastoral. Auf dieser Grundlage sind Antworten auf die Herausforderungen der gegenwärtigen und künftigen Situation zu entwickeln. Wir sehen darin Gottes Anruf, auf den es aus der Tiefe und der Mitte des Christseins zu antworten gilt. Wenn wir aus Gottes Verheißungen leben, dann vermögen wir auch gegen alle Hoffnung zu hoffen, dann ist Frustration und Resignation nicht angebracht.

Bei oberflächlicher Betrachtung des Konzeptes könnte man den Eindruck haben, daß die „Wende“ der pastoralen Situation von einer bloßen Intensivierung des kirchlichen Engagements auf allen Ebenen erwartet wird; und nicht wenige fragen daher: „Was sollen wir denn noch alles tun?“. Um nicht der Gefahr des Pragmatismus und Aktionismus zu erliegen, sollten folgende Aussagen unserer Diözesansynode uns vor Augen stehen: „Unsere Gemeinden werden sicher nicht dadurch zum Licht der Welt und zur Stadt auf dem Berg, daß wir neue Strategien für die Seelsorge entwerfen, noch mehr ‘religiöse Angebote’ machen oder der Gesellschaft noch mehr entgegenkommen, aber auch nicht dadurch, daß wir uns vornehmen, noch größere Leistungen zu erbringen. Auch das würde schließlich nur in

¹ Diözesansynode Augsburg, 1990, Die Seelsorge in der Pfarrgemeinde, Donauwörth 1991 [= im folgenden „Syn 1990“], S. 108

einem Moralismus enden, der dem Evangelium ganz fern ist, oder in einem Aktionismus, der das Gottesvolk nicht sammelt, sondern immer weiter zerstreut.

Wir selbst können die Erneuerung der Kirche überhaupt nicht herbeiführen. Erneuerung kann nur geschehen, wenn Gott in seiner Kirche handelt, wenn er sich sein Volk neu schafft. Selbstverständlich ist damit unser eigenes Handeln nicht aufgehoben; es hat nur eine andere Gestalt. Wir müssen zuerst hinhören auf das, was uns Gott heute durch die Krise der Kirche und die ‘Zeichen der Zeit’ sagen will. Wir müssen dann schauen auf das, was er vielleicht schon mitten unter uns begonnen hat. Wir müssen dem Handeln Gottes Raum geben in seiner Geschichte. Gott ist es, der durch uns wirkt, der alles in allen wirkt. Das bedeutet mit Sicherheit, daß wir auf unsere eigenen Vorstellungen und Pläne verzichten müssen, damit der Plan Gottes gelingen kann. Wir müssen stets an dem neuen, endgültigen Handeln Gottes Maß nehmen“².

In dieser Perspektive sind die Überlegungen zu den Pfarrereingemeinschaften zu verstehen und in die Tat umzusetzen.

I. Theologische Grundlegung

1. Die Sendung der Kirche

„Die Kirche ist nicht um ihrer selbst willen da, sie ist vielmehr dazu gestiftet und in die Welt gesendet, das Evangelium Jesu Christi in der Verkündigung zu bezeugen, es im Gottesdienst zu feiern und in der Diakonie erfahrbar zu machen“³. „Evangelisieren ist in der Tat die Gnade und die eigentliche Berufung der Kirche, ihre tiefste Identität“, wie Papst Paul VI. in seinem apostolischen Schreiben „Evangelii nuntiandi“ betont.⁴ Dabei sind die Wege der Evangelisierung besonders bedeutsam, die der Papst in „Evangelii nuntiandi“ dargelegt hat.

„Ihre Sendung verwirklicht die Kirche durch die jeweils von einem Bischof in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium geleiteten Teilkirchen, in und aus denen die Gesamtkirche besteht. Am jeweiligen Ort vollzieht sich das kirchliche Leben unter der Autorität des Bischofs insbesondere in der christlichen Gemeinde. Sie muß eine lebendige Gemeinschaft von Christen mit unterschiedlichen Begabungen, Diensten und Ämtern sein und so dem Kirchenbild des II. Vatikanischen Konzils entsprechen, wie es von der Gemeinsamen Synode

² Syn 1990, S. 435 f

³ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde, Die Deutschen Bischöfe Nr. 54, Bonn 1995 [= im folgenden „pDP“], S. 11

⁴ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Evangelii nuntiandi - Apostolisches Schreiben Papst Paul VI. über die Evangelisierung in der Welt von heute, Bonn 1975 [= im folgenden „EN“], Nr. 14.

Dabei geht es auch darum, zu erreichen, daß durch die Kraft des Evangeliums die Urteilskriterien, die bestimmenden Werte, die Interessenspunkte, die Denkgewohnheiten, die Quellen der Inspiration und die Lebensmodelle der Menschheit, die zum Wort Gottes und zum Heilsplan Gottes im Gegensatz stehen, umgewandelt werden (EN Nr. 19).

in Würzburg und der Pastoralynode in Dresden für unser Land konkretisiert worden ist“⁵.

2. Kirche als Communio

Die zentrale und grundlegende Idee für das Kirchenbild des II. Vat. ist die Communio-Ekklesiologie. Dabei geht es im letzten um die Gemeinschaft mit Gott durch Jesus Christus im Heiligen Geist, die unsere Gemeinschaft untereinander begründet. Ein entscheidendes Leitwort zum rechten Verständnis ist die Aussage der Kirchenkonstitution, „daß die Kirche in Christus gleichsam das Sakrament für die Einheit mit Gott und für die Einheit der Menschen ist (vgl. LG I). Die Kirche als Communio ist sakramentales Bild der dreifaltigen Communio in Gott und damit auch sakramentaler Raum der Communio aller, die durch Taufe und Glaube dem Leib Christi angehören“⁶.

„Diese Communio ist im Wort Gottes und in den Sakramenten gegeben. Die Taufe ist der Zugang zur Communio der Kirche und ihr Fundament. Die Eucharistie ist Quelle und Höhepunkt des christlichen Lebens (vgl. LG 11). Die Kommunion des eucharistischen Leibes bedeutet und erwirkt, d. h. sie baut die tiefe Communio aller Gläubigen im Leibe Christi, der die Kirche ist, auf (1 Kor 10,16 f)“⁷. Primär bezeichnet Communio also nicht die Struktur, sondern das Wesen, das Mysterium der Kirche selbst (CL 18 f)⁸.

So ist die Communio vor allem Gottes Geschenk, sie ist aber auch Aufgabe.

„In der Gemeinschaft der Kirche haben alle Christen durch ihre sakramentale Gleichgestaltung mit Jesus Christus eine fundamentale Gleichheit und gemeinsame Würde. Ihre gemeinsame Teilhabe an den Gaben des Heils begründet das gemeinsame Priestertum aller Getauften und ihre gemeinsame Verantwortung für die Sendung der Kirche. Mit ihren unterschiedlichen Charismen, Diensten und Ämtern tragen alle zum Aufbau des Leibes Christi bei und dienen der Sendung der Kirche für die Welt“⁹.

„Diese Grundlegung der Communio-Ekklesiologie hat entscheidende Konsequenzen für die pastorale Praxis. Sie besagt nämlich, daß alle noch so guten und notwendigen strukturellen, administrativen und organisatorischen Maßnahmen nur dann Erfolg haben, wenn es dabei um mehr als Umverteilung und Umstrukturierung geht, wenn es vielmehr um Umkehr und Erneuerung aus der Mitte und Tiefe des Christseins geht“¹⁰.

⁵ pDP, II.1.1 u. 2 / S. 11

⁶ pDP, II.1.2 / S. 11

⁷ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Nachsynodales Apostolisches Schreiben Christifideles Laici von Papst Johannes Paul II. - Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 87, Bonn 1989 [= im folgenden „CL“], Nr. 19

⁸ vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Der Leitungsdienst in der Gemeinde - Arbeitshilfen 118, Bonn 1994 [= im folgenden „Leitungsdienst“], II.1 / S. 6

⁹ pDP II.1.3 / S. 11

¹⁰ Leitungsdienst, ebd.

3. Die Charismen als Gaben des Geistes zur Auferbauung der Kirche

Zur Erneuerung und zum Aufbau der Kirche aus der Mitte und der Tiefe des Christseins sind jedem Getauften, der seinen Glauben lebt, ganz bestimmte Gaben und Charismen gegeben worden. „Der Hl. Geist spendet seine Gaben (‘Charismen’) **allen Gliedern des Leibes Christi**. Dabei sind unter den Charismen nicht unbedingt außerordentliche Gaben zu verstehen, wie das Zungenreden, die Heilungen und die prophetische Rede (vgl. 1 Kor 12,28). Schon bei Paulus bedeuten Charismen Talente, die Gott zum Nutzen für andere (1 Kor 12,7) schenkt. So hat jeder seine Gabe, die er zum Aufbau des Leibes Christi einsetzen soll: Ob es sich um den Einsatz für Gerechtigkeit und Frieden handelt, ob eine Tätigkeit in der Caritas und Diakonie der Gemeinde, um die Leitung einer Gruppe oder um die Mitarbeit in einem Gesprächs- oder Bibelkreis. Immer läßt der Geist Jesu Christi die verschiedenen Gaben zusammenwirken zum Aufbau der Communio der Kirche“¹¹.

Die **Vielfalt der Charismen** ist für die Kirche wie für den Aufbau der einzelnen Gemeinde ein besonderer Reichtum, zugleich aber eine große Herausforderung. Gerade in ihrer Verschiedenheit und gegenseitigen Ergänzung müssen sie als notwendig anerkannt und aufeinander abgestimmt werden. „Erst so tragen sie wirksam ‘zum Aufbau der Gemeinde’ bei (1 Kor 14,12), die eben eine in sich vielfältig differenzierte Einheit darstellt (Röm 12,4-8). Dabei kommt es Paulus gerade auch auf die Solidarität mit den Schwächeren und Ärmern in der Gemeinde an (vgl. 1 Kor 12,22 ff). Wer sie verachtet und demütigt, versündigt sich an der Kirche Gottes (1 Kor 11,22) und an Jesus Christus selbst (1 Kor 11,27-29). Nur im einträchtigen Zusammenspiel der scheinbar ‘geringeren’ und ‘höheren’ Gaben des Geistes (1 Kor 12,22 ff) findet die Gemeinde ihre Einheit als ‘Leib Christi’ (1 Kor 12,27)“¹².

Für Paulus ist es nicht von vornherein ausgemacht, daß „Charismen“ jeweils rechte Gaben des Geistes sind. Außerordentliche Befähigungen können auch anders bedingt sein (vgl. 1 Kor 12,2 f). So kann sich jeder zunächst auf einen unüberprüfbaren Geistbesitz berufen. Darum ist eine **Unterscheidung der Geister notwendig**. Dazu lassen sich einige Kriterien benennen: Jedes echte Charisma ist dem Glauben der Kirche verpflichtet. Es dient dem Aufbau der Gemeinde. Vollzugsform und Gestalt des Charismas ist „Dienst“. Alle Kriterien werden zusammengefaßt in der Liebe. „Sie ist das letzte Maß der Aufer-

¹¹ Müller, Josef: Pastoraltheologie. Ein Handbuch für Studium und Seelsorge, Graz 1993, S. 103 f.

¹² Kehl, Medard: Die Kirche. Eine kath. Ekklesiologie, Würzburg 1992, S. 291. Zur rechten Einschätzung - nach dem Maßstab des Herrn - ist zu beachten, daß Paulus gerade die Bedeutung jener Glieder für das Leben der Gemeinde und der Kirche hervorhebt, die nach den gängigen Maßstäben weniger beachtet und geachtet sind: „Im Gegenteil, gerade die schwächer scheinenden Glieder des Leibes sind unentbehrlich“ (1 Kor 12,22).

bauung und des Dienstes. Viele Charismen können erst in der Feuerprobe uneigennütziger Liebe erweisen, ob sie wirklich 'nützlich' sind.“¹³

Das Konzil beauftragt die Priester: „Sie sollen die Geister prüfen, ob sie aus Gott sind und die vielfältigen Charismen der Laien, schlichte wie bedeutende, mit Glaubenssinn aufspüren, freudig anerkennen und mit Sorgfalt hegen“¹⁴.

4. Die ganze Gemeinde als Trägerin des kirchlichen Handelns

Hinter den seelsorglichen Planungen der letzten 25 Jahre steht die Option, „die ganze Gemeinde wieder als Trägerin kirchlichen Handelns zu entdecken“¹⁵. Gemäß der Communio-Ekklesiologie und der ihr entsprechenden kooperativen Pastoral ist die Kirche bzw. die Gemeinde insgesamt in der Einheit und Vielfalt ihrer Charismen, Ämter und Dienste für die Evangelisierung verantwortlich. So ist die Kirche als ganze und - durch die Teilhabe an ihrer Sendung - damit auch als Gemeinde am jeweiligen Ort selbst das Subjekt der Pastoral, und alle ihre Glieder sind zur Verwirklichung ihrer Sendung berufen¹⁶.

Das bedeutet aber, wenn wir von der Gemeinde als Subjekt der Pastoral sprechen, dann darf dies nicht ohne Rückbindung in die Gesamtkirche und nicht in einem Gegensatz zu Amt und Leitungsdienst verstanden werden, sondern die Ämter und insbesondere der sakramental begründete Leitungsdienst sind für die Kirche als Leib Christi konstitutiv. „In der Pfarrgemeinde ist die 'Seelsorge unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut' (can. 515 § 1 CIC). Dies geschieht neben dem dreifachen amtlichen Dienst auch in der Leitung der hauptberuflichen, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einzelnen Teilbereichen der Seelsorge Verantwortung tragen“¹⁷.

¹³ Lehmann, Karl: Einheit und Vielfalt der Charismen, Dienste und Ämter in der Kirche, in: Ders., Die Zukunft der Seelsorge, Mainz 1995, S. 50 ff.

¹⁴ II. Vat. Konzil „Presbyterorum Ordinis“, Dekret über Dienst und Leben der Priester [= im folgenden „PO“], Art. 9

¹⁵ Leitungsdienst, S. 7

¹⁶ vgl. pDP II.1.6 / S. 12 - Zur Gemeinde als Subjekt der Pastoral, vgl. auch pDP I.1.2 / S. 7 und III.1. / S. 16

¹⁷ pDP II.2.5 / S. 15

5. Wesen und Aufgabe des kirchlichen Amtes

Aus dem Wesen der Kirche und der Einsicht, daß die Kirche als ganze (und in der Konsequenz die Gemeinde als ganze) Subjekt der Pastoral ist, folgen Wesen und Stellung des Amtes in der Kirche und in der Gemeinde.

Im priesterlichen Dienst geht es darum, daß die Kirche wirklich zum Volk **Gottes**, zum Leib Christi, zum Tempel des heiligen Geistes auferbaut wird¹⁸.

„Die Kirche und ihre Gemeinden entstehen, leben und wirken nicht aus sich heraus; ihr Ursprung, ihre Lebens- und Kraftquelle sowie ihr bleibendes Maß ist Jesus Christus. Er ist der Herr und das Haupt seiner Kirche (Eph 1,22; 4,7-16; Kol 1,18; 2,19 u.a.), der eine Hohepriester (Hebr 4,14 u.a.), der eine und einzige Mittler (1 Tim 2,5). Niemand ist darum sein eigener Priester; keine Gemeinde kann ihren Priester aus sich selbst heraus bestellen. Priester und Hirte kann nur sein, wer von Jesus Christus gesandt ist und in seinem Namen sprechen und handeln kann (2 Kor 5,20; vgl. Lukas 10,16).

Die Sendung des kirchlichen Amtes in die Kirche und in die Gemeinde hinein (und nicht aus ihrer Mitte heraus) bringt zeichenhaft das 'Voraus' Jesu Christi, das 'extra nos' des Heiles, den Geschenk-, Gnaden- und Zuspruchscharakter des Christseins zum Ausdruck. Das **Wesen des kirchlichen Amtes** besteht darum in der **Repräsentation Jesu Christi als Herr und Haupt der Kirche** (LG 10; 21; 28; PO 2; 12 u.a.). Als Zeichen und Werkzeug Jesu Christi ist das Amt von seinem Wesen her sakramental begründet und verfaßt“¹⁹.

Dabei darf der Priester nie vergessen, daß er den Herrn repräsentiert, der nicht gekommen ist, sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen. Nicht der Priester ist das Haupt der Gemeinde, sondern er muß durch sein Handeln sichtbar machen, daß es der Herr ist, daß es seine, des Herrn, Gemeinde ist.

Die **grundlegende Aufgabe** des kirchlichen Amtes ergibt sich aus seinem Wesen. Von Jesus Christus her, in seinem Namen und in seinem Dienst soll das Amt die einzelnen Christen wie die Gemeinde insgesamt zu ihrem Dienst zurüsten (Eph 4,12). Hier wird deutlich, daß Amt und Volk Gottes nicht in einen Gegensatz gebracht werden dürfen, sondern in ihrer gegenseitigen Zuordnung zu sehen sind. Der Priester ist zum Dienst am Volk Gottes berufen und er gehört zu diesem Volk Gottes²⁰.

¹⁸ vgl. PO, Art. 1.

¹⁹ Leitungsdienst, S. 8 f

²⁰ Eindrucksvoll hat Augustinus diese Zuordnung in Bezug auf den Bischof formuliert: „Schreckt mich, was ich für euch bin, so tröstet mich, was ich mit euch bin. Für euch bin ich Bischof, mit euch Christ“ (Sermo 340,1). Zur gegenseitigen Zuordnung vgl. auch PO Art. 3.

6. Der Auftrag zur kooperativen Pastoral

Das Kirchenverständnis des II. Vatikanums und die nachkonziliaren Verlautbarungen zur Pastoral (einschließlich unserer Diözesansynode 1990), die in diesem Verständnis gründen, verlangen kooperative Formen der Pastoral. Denn „das Wesen der Kirche als *Communio* erfordert eine kooperative Pastoral“²¹.

„Das II. Vatikanische Konzil hat durch die Beschreibung der Kirche als Volk Gottes und als Gemeinschaft der Schwestern und Brüder Jesu Christi wichtige Akzente für unser heutiges Kirchenverständnis gesetzt. Es betont die Teilhabe aller Getauften und Gefirmten am Dienst Jesu Christi zum Heil aller Menschen. Alle Christen sind kraft dieses gemeinsamen Priestertums befähigt zum Glaubenszeugnis, zum Dienst der Nächstenliebe, zur Feier des Gottesdienstes und zur Mitwirkung am Leitungsdienst“²². Diese Erkenntnis und die neue Situation verlangen, „daß alle Kräfte konzentriert, die Zusammenarbeit und das solidarische Verhalten gepflegt sowie Prioritäten gesetzt werden. Das Leitbild kooperativer Seelsorge setzt zwei grundsätzliche Weichenstellungen voraus: Kooperation auf allen Ebenen und im Bereich aller ‘Grunddienste’ (Diakonie, Verkündigung und Liturgie) und Vorrang der Seelsorge vor der Verwaltung“²³.

Das gilt in besonderer Weise für die jetzt zu bildenden Pfarreiengemeinschaften. Sie werden nur in dem Maße gelingen, als die hauptberuflichen Dienste und die Gemeinde zur Kooperation befähigt und bereit sind.

²¹ pDP I.4.2 / S. 10

²² pDP I.1 / S. 7

²³ Syn 1990, S. 112 f

II. Konkretionen auf die Pfarreiengemeinschaft hin

7. Die Pfarreiengemeinschaft als Weiterentwicklung des Pfarrverbandskonzeptes

Die Diözesansynode 1990 hatte große Hoffnungen in die Pfarrverbände gesetzt, daß mit ihrer Realisierung die kooperative Pastoral in der Diözese verstärkt in die Tat umgesetzt werde²⁴.

Der Pfarrverband war nicht nur als Antwort auf den Priestermangel zu verstehen, im Sinn einer Neuverteilung der Priester und hauptberuflichen Mitarbeiter/innen, sondern er hatte das Ziel, auf dem Weg besserer Kooperation und subsidiärer Hilfen die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Gemeinden als ganze gemäß der *Communio*-Theologie des Vat. II immer mehr die Trägerinnen des kirchlichen Handelns und verantwortliche Gestalterinnen der Seelsorge werden.

Umfragen des Diözesanpastoralrates haben ergeben: In einer Reihe von Gemeinden kam es tatsächlich zu einem entlastenden und belebenden Austausch - vorwiegend der Pfarrer, aber auch der hauptberuflichen Mitarbeiter/innen.

Es gab auch gemeinsame Veranstaltungen; relativ oft im Bereich der Erwachsenenbildung, seltener im Bereich der Gemeindekatechese (z. B. gemeinsame Bibelseminare, Schulungen der Kommunion- und Firmbegleiter/innen).

Insgesamt erwies sich allerdings jene Form des Pfarrverbandes als recht störanfällig, bei der mehrere Pfarreien, die verschiedenen Pfarrern zugeordnet waren, zu einer Arbeitsgemeinschaft werden sollten; was voraussetzte, daß die Pfarrer, die hauptberuflichen Laien und die Pfarrgemeinden sich auf ein gemeinsames theologisches und pastorales Konzept einigen mußten.

Erwies sich diese Gemeinsamkeit als nicht realisierbar - aufgrund zu großer theologischer, spiritueller oder menschlicher Divergenzen, bisweilen gab es auch zu große Unterschiede in den örtlichen Gegebenheiten - oder wurde der anfängliche Konsens durch Personalwechsel wieder in Frage gestellt, dann war die Kooperation auch der Ehrenamtlichen erheblich erschwert.

Vielversprechender auf Zukunft hin sind jedoch die Rückmeldungen aus Pfarrverbänden, die nur einen gemeinsamen Pfarrer haben und die man als Vorstufe einer „Pfarreiengemeinschaft“ bezeichnen könnte.

²⁴ vgl. Aufgabenbeschreibung in: Syn 1990, S. 118 f

8. Kooperative Pastoral in der Pfarreiengemeinschaft als Seelsorgeeinheit

Es gibt in unserer Diözese bereits 30 Pfarrer, die für vier und mehr Pfarreien zuständig sind. Eine solche Pfarreiengemeinschaft, die einem gemeinsamen Pfarrer anvertraut ist, macht es, gegenüber dem Pfarrverband mit mehreren Pfarrern, leichter, ein gemeinsames pastorales Konzept zu realisieren.

Neben dem gemeinsamen pastoralen Konzept bedarf es zur Förderung der Kooperation begleitender Angebote (z.B. Supervision, Hilfen zu Gemeindeaufbau und -entwicklung, Gemeindeberatung und besonders Angebote geistlicher Begleitung), damit die Kooperation, dem Communio-Konzept entsprechend, ein spirituelles Fundament hat²⁵. Unerlässlich ist auch in den Gremien, Räten und Teams eine ständige Pflege der Beziehungskultur²⁶.

Die Notwendigkeit der Kooperation hat Konsequenzen bereits für die Ausbildung: „In den Ausbildungsgängen zum pastoralen Dienst und zu den übrigen kirchlichen Diensten muß verstärkt auf die Fähigkeit und Bereitschaft zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit hingewirkt werden. Die entsprechende Fähigkeit ist ein wichtiges Merkmal der Eignung für einen kirchlichen Beruf. Die Ausbildung der verschiedenen Berufsgruppen soll auch verschiedene Abschnitte vorsehen, um die konkrete Zusammenarbeit frühzeitig einzuüben“²⁷.

Auch für die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen ist eine entsprechende Ausbildung und Begleitung notwendig und wird deshalb von der Diözese in vermehrtem Umfang angeboten.

Das entscheidende Ziel, daß die Gemeinden als ganze zu Trägerinnen der Pastoral werden, erhält durch die Pfarreiengemeinschaften einen nachweisbaren Motivationsschub, da für jeden (zumindest der kirchlich Engagierten) auf der Hand liegt, daß Pfarrer und hauptberufliche Mitarbeiter/innen, allein auf sich gestellt, die Aufgaben in mehreren Pfarreien nicht bewältigen können. Was zunächst vielleicht nur als rein pragmatische Konsequenz erscheint, kann allmählich durchaus zu einem Denken und Handeln aus vertiefter theologischer und spiritueller Einsicht werden. Denn „in der Gemeinschaft der Kirche haben alle Christen durch ihre sakramentale Gleichgestaltung mit Jesus Christus eine fundamentale Gleichheit und gemeinsame Würde. Ihre gemeinsame Teilhabe an den Gaben des Heils begründet das gemeinsame Priestertum aller Getauften und ihre gemeinsame Verantwortung für die Sendung

²⁵ Die Richtlinien zu diesen begleitenden Angeboten sind bereits verabschiedet (Amtsblatt 2/1997, Seite 88).

²⁶ vgl. Heinz, Hanspeter: Zukunft der Gemeinden - Lebensfrage der Kirche, Pastorales Handeln in einer Zeit des Übergangs, Mskr. Kath. Akademie Schwerte 1995, S. 8 und 11

²⁷ pDP IV.2 / S. 22 f

der Kirche“²⁸. Diese kommt gerade in den Gremien der gemeinsamen Verantwortung, insbesondere in den pastoralen Räten, zur Geltung²⁹.

9. Dienste und Ämter in Pfarrei und Pfarreiengemeinschaft

9.1 Pfarrei und Pfarreiengemeinschaft als Trägerinnen kirchlichen Handelns

„Die Kirche als ganze und damit auch als Gemeinde am jeweiligen Ort ist von Gottes Geist mit einer Vielfalt der Gaben für ihre Sendung ausgestattet. So ist sie selbst das Subjekt der Pastoral und alle ihre Glieder sind zur Verwirklichung dieser Sendung in Verkündigung, Gottesdienst und Diakonie berufen“³⁰. Auch die Pfarreiengemeinschaft als Seelsorgeeinheit mit ihrem Netz von Ämtern, Diensten und Gremien der gemeinsamen Verantwortung nimmt die Gemeinden als ganze als Trägerinnen des kirchlichen Handelns ernst.

„Die sogenannte kooperative Pastoral betrifft also nicht nur die haupt- und bestimmte ehrenamtlichen Dienste in der Gemeinde, sondern primär möglichst alle Glieder der Gemeinde. Alle sind Kirche; alle sind berufen die Sendung der Kirche in Martyria, Liturgia und Diakonia zu verwirklichen; alle sind für das Leben der Gemeinde verantwortlich“³¹. Dabei gilt es, bewußt zu machen, daß nicht die Taufe und Firmung als solche schon, sondern nur bejahte und angenommene Taufe und Firmung, in ihrer Wirkkraft im Alltag umgesetzt, in Redlichkeit sagen läßt: Wir sind gemeinsam Kirche (V. Doering).

In jeder Pfarrgemeinde und in all ihren Gremien und Gruppierungen gilt: „Die Kirche, Trägerin der Evangelisierung, beginnt damit, sich selbst zu evangelisieren. Als Gemeinschaft von Gläubigen, als Gemeinschaft gelebter und gepredigter Hoffnung, als Gemeinschaft brüderlicher Liebe muß die Kirche unablässig selbst vernehmen, was sie glauben muß, welches die Gründe ihrer Hoffnung sind und was das neue Gebot der Liebe ist“³².

9.2 Der Dienst der Priester, insbesondere des Pfarrers

Viele fragen sich, wie die weniger werdenden Priester die immer umfangreicheren und anspruchsvolleren Aufgaben in der Pfarrseelsorge bewältigen sollen. Angesichts dieser Frage ist auf zwei wesentliche **entlastende Faktoren** hinzuweisen:

²⁸ pDP II.1.3 / S. 11

²⁹ vgl. pDP II. 1.6 / S. 12

³⁰ pDP II.1.6 / S. 12

³¹ Leitungsdienst II.2 / S. 7

³² EN, Nr. 15

1. „Die **Kirche ist Werk Jesu Christi**. ... Nicht wir machen Gemeinde.“³³ Die Priester können und müssen nicht unter Aufbietung aller Kräfte „Kirche machen“, „Gemeinde aufbauen“, „Glauben bewirken“. Glaube und Kirche entstehen durch das Wirken des dreifaltigen Gottes selbst! Dem Priester obliegt es nicht, Glauben und Kirche „herzustellen“, sondern das Wirken Gottes im eigenen Tun und Leben „darzustellen“, was ihm um so besser gelingen wird, je mehr er selbst Gott Raum gibt im eigenen Leben.³⁴
2. „**Nicht wir Priester allein** sind beteiligt am Aufbau der Kirche Christi, sondern alle Gläubigen“³⁵.

Worin besteht jedoch die **besondere Aufgabe des Priesters**, insbesondere des Pfarrers? Aus dem Wesen des kirchlichen Amtes ergibt sich die sakramental begründete **Vollmacht, Jesus Christus als den Herrn und das Haupt seiner Kirche zu repräsentieren**. Daraus folgt als grundlegende priesterliche Aufgabe, durch die Verkündigung, die Feier der Sakramente und den Dienst der Leitung (vgl. das dreifache Amt Christi als des Lehrers, Priesters und Hirten) **„die Heiligen für die Erfüllung ihres Dienstes zu rüsten, für den Aufbau des Leibes Christi“** (Eph 412), also die Träger des gemeinsamen Priestertums zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe zu befähigen. Dies geschieht, indem die zum besonderen Priestertum Berufenen „Charismen entdecken und wecken, sie befähigen, ermutigen, begleiten, fördern und sammeln, zusammenführen und zusammenhalten“³⁶. Zum priesterlichen Dienst gehört nicht notwendig die Fülle aller einzelnen, ihm geschichtlich zugewachsenen Funktionen. Wesentlich ist für ihn jedoch der **„Dienst der Einheit“**: die Aufgabe, die Verbindung aufrecht zu erhalten zwischen den einzelnen Christen und der Pfarrgemeinde, zur Orts- und Weltkirche und zuerst und vor allem zu Christus, dem Ursprung und Haupt der Kirche. Das Wort vom **„Vorrang der Seelsorge vor der Verwaltung“**³⁷ gilt insbesondere für die Prioritätensetzung im priesterlichen Dienst: Die Frage, welche Aufgaben Priester im einzelnen wahrnehmen sollen, muß im Blick darauf entschieden werden! Dabei kann und muß der Pfarrer nicht unmittelbarer Seelsorger aller in der ihm anvertrauten Seelsorgeeinheit Wohnenden sein. Durch die Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbei-

³³ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Schreiben der deutschen Bischöfe über den priesterlichen Dienst - Die deutschen Bischöfe Nr. 49, Bonn 1992 [= im folgenden „Priesterl. Dienst“], S. 11

³⁴ a.a.O., S. 12 ff

³⁵ a.a.O., S. 16

³⁶ Leitungsdienst, S. 9

³⁷ Syn 1990, S. 112

terinnen und Mitarbeiter kann er diese befähigen, ihrerseits jeweils in ihren Bereichen für andere da zu sein.

Die **Leitungsaufgabe** des Pfarrers ist im Wesen des kirchlichen Amtes, also in der Repräsentation Jesu Christi als des einzigen Herrn der Kirche begründet und von daher auch in der Form ihrer Ausübung eindeutig bestimmt. Gerade als Repräsentanten Christi haben die Priester ihr Leitungsamt so auszuüben, „daß sie nicht das Ihre, sondern die Sache Christi suchen. Sie müssen mit den gläubigen Laien zusammenarbeiten und in deren Mitte dem Beispiel des Meisters nachfolgen, der zu den Menschen nicht kam, sich bedienen zu lassen, sondern zu dienen und sein Leben hinzugeben für viele“³⁸. Es geht also **nicht nur** darum, **wer leitet, sondern wie** Leitung nach dem Maßstab Jesu Christi wahrgenommen werden muß.

Diakonie ist die Art priesterlicher Amtsausübung. Sie ist nicht nur Maßstab seines persönlichen Lebens. Es gehört deshalb zu den wesentlichen Aufgaben des Pfarrers, neben Verkündigung und Gottesdienst die Diakonie in der Gemeinde zu fördern, damit das ganze Evangelium möglichst allen vermittelt wird.

Nach dem Beispiel der Apostel erfolgt die Leitung vor allem durch die **Verkündigung**: Der Priester soll seine Leitungsaufgabe wahrnehmen, indem er die Botschaft der Heiligen Schrift und die Lehre der Kirche mit der gegenwärtigen Situation in Beziehung setzt. Er übt „Richtlinienkompetenz“ aus, indem er für die Orientierung aller Gemeindemitglieder, insbesondere aber der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, am Maßstab Jesu Christi sorgt.

Weil Kirche nicht durch menschliche Organisation entsteht, sondern von Gott sakramental konstituiert ist, vollzieht sich der priesterliche Dienst am Aufbau der Kirche vor allem in der **Spendung der Sakramente**. Darum findet der priesterliche Dienst seinen Höhepunkt in der **Feier der Eucharistie** (vgl. LG 28; PO 2; 5). Ebenso ist die sonntägliche Eucharistiefeier „Mitte und Höhepunkt im Leben der Pfarrgemeinden“³⁹. Denn „die Eucharistie ist das Sakrament der Einheit (1 Kor 10,16f; SC 47; LG 3; 26) und die intensivste Verwirklichung der Communio. Deshalb ist der Dienst der Einheit unlösbar mit dem Vorsitz bei der Eucharistiefeier

³⁸ PO, Art. 9

³⁹ Syn 1990, S. 119: „In gegenseitiger Absprache werden die Gottesdienstzeiten ... so angesetzt, daß nach Möglichkeit in jeder Pfarrgemeinde das Herrenmahl gefeiert werden kann“ (ebd.). Diese Forderung der Diözesansynode 1990 bedeutet für die Pfarreiengemeinschaft die Verpflichtung, eine Gottesdienstordnung zu erstellen, die sowohl gegenüber den einzelnen Pfarrgemeinden als auch gegenüber dem Pfarrer und weiteren zur Verfügung stehenden Priestern verantwortet werden kann - bzgl. „Sonntägliche Eucharistiefeier“ und „Wortgottesdienst“ wird auf den Beschluß der Diözesansynode (Syn 1990, S. 119-122) verwiesen.

verbunden. Die im theologischen Sinn verstandene Gemeindeleitung kann darum von ihrem inneren Wesen her nur einem ordinierten Amtsträger zukommen (vgl. auch CIC cc 519; 521). Da die Eucharistie Sakrament der Einheit ist, kann der Vorsitz bei der Eucharistiefeier nicht nur Ausdruck einer isolierten priesterlichen (sacerdotalen) Vollmacht sein, er ist vielmehr zugleich Ausdruck des Dienstes der Einheit und d.h. Vollzug des Hirtenamtes. Weihe- und Hirtenamt bilden eine Einheit.“⁴⁰ Dem Pfarrer kommt in der Pfarreiengemeinschaft der Dienst der Leitung zu. „Er muß aber keineswegs alle Aufgaben, die unter dem Stichwort ‘Gemeindeleitung’ gebündelt sind, selbst wahrnehmen“⁴¹. Die notwendigen Leitungsaufgaben (vor allem in den verschiedenen Teilbereichen der Pastoral und Verwaltung) können je nach Befähigung und Sendung unter den ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gemeinde aufgeteilt und von ihnen wahrgenommen werden.

Dabei ist wichtig, „daß von den geweihten Amtsträgern nicht länger eine ‘Allzuständigkeit’ oder gar ‘Alleinzuständigkeit’ selbst beansprucht oder erwartet wird. Dies bedeutet, daß pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihrer Beauftragung in verantwortliche Aufgaben einbezogen werden. Vom Pfarrer verlangt dies, daß er Vollmachten und Zuständigkeiten zu delegieren bereit ist und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten bewußt in verantwortliche Aufgaben mit einbezieht“.⁴²

Dazu werden Rahmenbedingungen für Handlungsmodelle im Auftrag der Bistumsleitung erarbeitet und dem Diözesanpastoralrat zur Beratung vorgelegt. Auf dieser Grundlage werden von jeder Pfarreiengemeinschaft im Einvernehmen mit der Bistumsleitung eine Aufgabenbeschreibung und -verteilung erstellt und in regelmäßigen Abständen überprüft. Zuvor sollen die Gemeinden rechtzeitig aufgefordert werden, ihr Profil zu formulieren und Zukunftsperspektiven zu entwerfen.

„**Leitungskompetenz** zeigt sich vor allem in Inspiration und Motivation, Koordination und Kommunikation, Ausgleich und Korrektur, Anerkennung und Dank. Im Modell der kooperativen Pastoral ist diese Form von Leitung unentbehrlich und maßgebend. Der Pfarrer muß sich um diesen Führungsstil mit allen Kräften bemühen. Alle anderen Dienste und Ämter müssen dabei anerkennen, daß der Pfarrer unbeschadet einer echten Partizipation und Delegation die letzte seelsorgliche Gesamtverantwortung in der Leitung einer Gemeinde“⁴³ oder Pfarreiengemeinschaft inne

⁴⁰ Leitungsdienst, S. 9

⁴¹ pDP III.3 / S. 17

⁴² pDP IV.1 / S. 22

⁴³ Karl Lehmann, Die Zukunft der Seelsorge in den Gemeinden, Mainz 1995, S. 27

hat. Leitungskompetenz erweist sich auch im Mut zu durchdachten und realisierbaren Entscheidungen und in der Kraft zur Konsensbildung. Das Zueinander von Gesamtverantwortung und Verantwortung in Teilbereichen mit weitgehend selbständiger Handlungskompetenz ist überall im gesellschaftlichen Leben als Vorgabe und Aufgabe anzutreffen. Eine effiziente Umsetzung hängt an präzisen Stellen- und Aufgabenbeschreibungen, an einer kontinuierlichen Abstimmung im Seelsorgeteam und nicht zuletzt an einem „Klima des Vertrauens“ in diesem Team.⁴⁴

Eine grundlegende **Entlastung von Verwaltungsaufgaben** ist unabdingbar. Eine diesbezügliche Novellierung der Satzungen für Kirchenverwaltungen ist die Konsequenz⁴⁵. Ebenso notwendig ist es, daß unter Einbeziehung der zuständigen Räte und Gremien überlegt wird, wie bei mehreren Pfarreien vermieden werden kann, daß es für den Pfarrer zu einer unerträglichen Häufung von Sitzungsterminen in Pfarrgemeinderäten und Kirchenverwaltungen kommt. Deshalb ist es notwendig, sich rechtzeitig mit dem Pfarrer zu verständigen, an welchen Punkten sein Beitrag für eine gezielte Mitwirkung nötig ist.

Notwendig ist es auch, daß Gemeinden die Erwartungen an ihre Priester auf ein realistisches Maß begrenzen. Hier ist die Solidarität unter den Priestern besonders gefordert. Der Pfarrer soll sich auf die Leitungsaufgabe konzentrieren, in Verwaltungsvollzügen möglichst anderen Personen und Gremien die Initiative und Verantwortung delegieren.⁴⁶

Unter den Bedingungen der kooperativen Pastoral und unter Wahrung der Seelsorgeeinheit können neben dem Pfarrer weitere Priester differenziert eingesetzt werden. Auch der Dienst des Diakons stellt einen wichtigen Beitrag für eine lebendige Pfarreiengemeinschaft dar, besonders wenn durch sein Engagement die diakonische Dimension⁴⁷ der Pastoral neu belebt wird.

⁴⁴ vgl. Syn 1990, S. 113

⁴⁵ vgl. pDP III.4.2 / S. 20 f - Änderungsmöglichkeiten für die Kirchenverwaltungssatzung werden durch die Finanzkammer bereits sondiert. Eine Arbeitsgruppe zu diesem Thema ist eingesetzt worden.

⁴⁶ Dabei darf nicht vergessen werden: „Zur Gemeindeleitung gehört auch die Pfarrverwaltung und die Vermögensverwaltung. Sie stehen im Dienst der Seelsorge und müssen ihr zugeordnet werden“.

Es gibt aber zur Entlastung des Pfarrers viele Möglichkeiten der Delegation, die den Gesichtspunkten echter Mitverantwortung und Teilhabe an der Leitung gerecht werden (pDP III.3.2.7 / S. 19).

⁴⁷ „Ihre spezielle Aufgabe liegt in der Sorge für den diakonischen Auftrag der Gemeinde. Sie sollen helfen, die der Kirche Entfremdeten zu sammeln und den sozial Schwachen beizustehen. Diese für den kirchlichen Dienst wesentliche Nähe zu den Armen sollen sie auch in der Verkündigung und in der Liturgie zum Ausdruck bringen (pDP, S. 14 f).

Vieles ist in diesem Abschnitt über den Dienst des Pfarrers in der Pfarreiengemeinschaft bewußt offen formuliert, weil viele praktische Einzelfragen nicht vorab und für die ganze Diözese einheitlich zu beantworten sind. Auf der soliden theologischen Basis und mit dem klaren Ziel der gemeinsamen, wenn auch unterschiedlichen Verantwortung müssen in den kommenden Jahren Erfahrungen gesammelt werden. Durch Reflexion vor Ort wie durch das Angebot qualifizierter Begleitung seitens der Diözese sollen diese Erfahrungen ausgewertet werden und können so zu praxisgerechten Rahmenrichtlinien und ggf. Rechtsnormen führen.

9.3 Der Dienst der Ehrenamtlichen

„Die ganze Kirche ist missionarisch und das Werk der **Evangelisierung** ist eine **Grundpflicht des Gottesvolkes**“⁴⁸. Darum sind alle Mitglieder der Pfarrgemeinde für die Sendung der Kirche und das Leben und Überleben der Gemeinde verantwortlich. Das Konzept der Pfarreiengemeinschaften ist nur auf dieser Grundlage durchführbar. Das bedeutet aber, daß es ganz besonders auf die Bereitschaft und den Dienst der Ehrenamtlichen setzt, die in Kirchenverwaltung, Pfarrgemeinderat und seinen Ausschüssen, in den Gremien und Kreisen, in Verbänden, in Schule und Familie und im öffentlichen Leben ihre Charismen einbringen und ihrer Verantwortung als Christen gerecht werden wollen⁴⁹. Diese Bereitschaft zu Verantwortung und Zeugnis darf nicht als Ersatz fehlender priesterlicher Dienste mißverstanden werden, sondern sie ist ein Echtheitskriterium für jeden Glaubenden. Papst Paul VI. erklärt: „Dies ist der Wahrheitstest, die Probe der Echtheit...: Es ist undenkbar, daß ein Mensch das Wort Gottes angenommen hat und in das Reich eingetreten ist, ohne daß er darauf auch seinerseits Zeugnis gibt und verkündet“⁵⁰. Ebenso gilt das für die anderen Grunddienste. Wenn die Pfarrei als ganze immer mehr zur Trägerin der pastoralen Dienste werden soll, dann erhalten die Dienste der Laien, insbesondere der Ehrenamtlichen, eine eminente Bedeutung. „Ihre Mitwirkung in den pastoralen Räten und ihr Beitrag in der Leitung von Gruppen und Verbänden sowie ihre Mitarbeit in liturgischen, katechetischen und diakonischen Diensten sind ein unverzichtbares Element kirchlichen Lebens“⁵¹.

Der **Pfarrgemeinderat** wird sich in Zukunft noch bewußter als pastorales Gremium verstehen und verhalten und im Einvernehmen mit dem Pfarrer⁵² eigenverantwortlich Initiativen ergreifen und realisieren, so daß ein Pfarrer von mehreren Gemeinden nicht mehr in allen Sitzungen präsent sein muß. „Zusammen mit dem Pfarrgemeinderat sucht der Pfarrer verantwortliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die weiteren Verantwortungsbereiche in der Gemeinde. Wer einen solchen Dienst übernimmt, wird vom Pfarrer im Einvernehmen mit dem Pfarrgemeinderat dazu beauftragt. Die Ausübung dieser Dienste wird vom Pfarrer begleitet und ist vor ihm zu verantworten. Die Zahl der selbständig zu leitenden Bereiche hängt von der Größe der Pfarrei oder Pfarreiengruppe

⁴⁸ II. Vat. Konzil „Ad gentes“, Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche [= im folgenden „AG“], Nr. 35; EN, Nr. 59

⁴⁹ vgl. EN, Nr. 70 ff

⁵⁰ EN, Nr. 24

⁵¹ pDP I.1.3 / S. 7

⁵² pDP III.3.14 / S. 18

ab“⁵³. In besonderen Fällen kann ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat für die Pfarreiengemeinschaft gebildet werden, sofern Einvernehmen mit der Diözesanleitung besteht. Die Satzung für Pfarrgemeinderäte wird entsprechend der gewachsenen Bedeutung des Pfarrgemeinderates überarbeitet.

In diesem Zusammenhang kommt den **Pfarrgemeinderatsvorsitzenden** der einzelnen Pfarreien in der Pfarreiengemeinschaft eine besondere Rolle zu. Sie tragen Sorge für die Koordination der verschiedenen Gruppen und Aktivitäten innerhalb ihrer Pfarrei, für Kontakte und Informationen untereinander und Terminabsprachen. Als gewählte Vertreter ist es ihre Aufgabe, Bedürfnisse aus der Gemeinde wahrzunehmen und die Anliegen ihrer Pfarrei im Seelsorgeteam⁵⁴ einzu bringen. Als Mitglieder des Seelsorgeteams wirken sie am Gesamtkonzept der Pfarreiengemeinschaft mit. Sie vertreten mit dem Pfarrer ihre Pfarrei in der Öffentlichkeit.

Für die Grunddienste und andere wichtige Aufgaben, wie z. B. Ehe und Familie, Jugend, sollen **Beauftragte** benannt werden, die mit einer kleinen Arbeitsgruppe (= Ausschüsse des PGR) in Abstimmung mit Pfarrer und Seelsorgeteam diesen Aufgaben nachgehen⁵⁵.

Gegen die immer wieder geäußerte Sorge der fachlichen und zeitlichen Überforderung von ehrenamtlich tätigen Laien ist darauf hinzuweisen, daß an solche Dienste gedacht ist, die jetzt schon in etlichen Pfarreien mit hohem Engagement und gutem Ergebnis praktiziert werden⁵⁶. Dabei geht es vorrangig um das gelebte Zeugnis und den geteilten Glauben⁵⁷. Außerdem ist zu bedenken, daß eine angemessene Ausbildung und Begleitung von ehrenamtlich tätigen Frauen und Männern nötig ist, damit diese Dienste in den Pfarreien entstehen und wachsen können. Hierbei sind für die Begleitung die Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen auf den verschiedenen pastoralen Ebenen besonders gefordert.

⁵³ pDP III.3.2 / S. 18. Der „Pfarreiengruppe“ entspricht im pastoralen Konzept der Diözese Augsburg die Pfarreiengemeinschaft als Seelsorgeeinheit.

⁵⁴ siehe 9.5

⁵⁵ vgl. pDP II.2.1 / S. 13

⁵⁶ Gedacht ist bei diesen Diensten im Bereich der **Liturgie** an: Gottesdiensthelfer/innen, Lektoren/Lektorinnen, Kommunionhelfer/innen, Mitarbeit im Liturgiekreis, im Familien- oder Kindergottesdienstkreis. Im Bereich der **Verkündigung**: Mitarbeit in gemeindekatechetischen Gruppen (z. B. Kommunionbegleiter/innen, Firmbegleiter/innen), in Erwachsenenkatechumenatskreisen, in Bibelkreisen, u.ä. Eine besondere Bedeutung kommt in diesem Bereich den Religionslehrern/-lehrerinnen i.K. zu, die sich um eine gute gegenseitige Abstimmung und Ergänzung von schulischem Religionsunterricht und Gemeindekatechese bemühen sollen, wie auch um einen guten Kontakt zwischen Pfarrgemeinde und Schule. Im Bereich der **Diakonie**: Mitarbeit im Krankenbesuchsdienst, im Wohnviertelapostolat, in Nachbarschaftshilfegruppen...

⁵⁷ EN, Nr. 21.41.46.76.

9.4 Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst

„Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst stellen sich aufgrund von Taufe und Firmung und ihrer theologischen Ausbildung für den Dienst der Kirche in Verkündigung, Gottesdienst und Diakonie zur Verfügung. Für ihr Mitwirken an amtlichen Aufgaben sind sie vom Bischof für ihren Dienst gesendet und üben ihn im Auftrag des Bischofs aus. Sie wirken mit am seelsorglichen Dienst des Pfarrers und haben insbesondere die Aufgabe, die ehrenamtlichen Dienste theologisch, pädagogisch und methodisch zu unterstützen und sie geistlich zu begleiten. Dabei ist es sinnvoll, daß sie eigenständige Verantwortungsbereiche unter der Gesamtleitung des zuständigen Pfarrers wahrnehmen“⁵⁸.

Die Augsburger Diözesansynode sieht in der Weckung, Förderung und Begleitung der Charismen eine der vorrangigen Aufgaben der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dabei bleibt bei aller notwendigen methodischen und fachlichen Qualifizierung die geistliche Durchdringung aller Aktivitäten unverzichtbar, damit der Geist nicht ausgelöscht wird.

In der Pfarreiengemeinschaft gehört zum Seelsorgeteam⁵⁹ in der Regel ein/e Gemeindeferent/in bzw. -assistent/in, in besonders gelagerten Fällen auch ein/e Pastoralreferent/in.

Für eine qualifizierte Begleitung von Gemeindeaufbau und Gemeindeentwicklung wird auf Regionalebene ein/e erfahrene/r Pastoralreferent/in angestellt, die/der hinsichtlich Fachaufsicht, fachspezifischer Fortbildung und Koordination dem Seelsorgeteam zugeordnet ist.

Darüber hinaus ist auf Diözesanebene eine Verstärkung der begleitenden pastoralen Dienste geplant: Erfahrene pastorale Mitarbeiter/innen⁶⁰, Priester und Laien, stehen als Fachkräfte mit spezieller Ausbildung für geistliche Begleitung, pastorale Supervision und Gemeindeberatung mit Teilzeitauftrag Einzelnen, Pfarreien mit ihren Gruppen und Gremien wie auch der Pfarreiengemeinschaft bei Bedarf zur Verfügung.

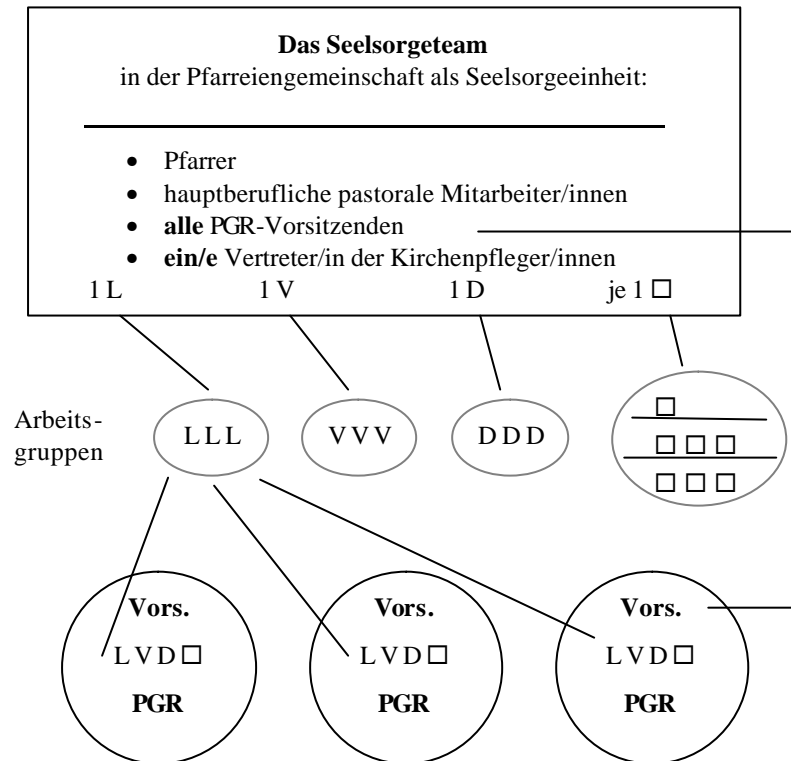
Jede/r der Pastoralreferenten/innen, der/die auf Regional- oder Dekanats Ebene angestellt ist, soll in einer Pfarrei oder Pfarreiengemeinschaft mit einem Teilauftrag tätig sein. Eine genaue Aufgabenbeschreibung ist jeweils erforderlich. Diese ist Grundlage der Stellenerichtung und Stellenbesetzung.

⁵⁸ pDP II.2.3 / S. 14

⁵⁹ vgl. 9.5

⁶⁰ vgl. in „Richtlinien zur pastoralen Begleitung in der Diözese Augsburg“ jeweils den Absatz zu den Auswahlkriterien der pastoralen Mitarbeiter/innen

9.5 Seelsorgeteam und Bezugspersonen



L = Beauftragte/r für **Liturgie**
 V = Beauftragte/r für **Verkündigung**
 D = Beauftragte/r für **Diakonie**

□ = Beauftragte/r für einen wichtigen Bereich;
 z. B. - **Jugend**
 - **Ehe und Familie**
 - **Verbände**

Die **Arbeitsgruppen** sind nicht als zusätzliche „Ebene“ gedacht, sondern sie sollen die qualifizierte Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen im jeweiligen Bereich für die Hauptberuflichen effizienter machen und zusätzlich den gegenseitigen Erfahrungsaustausch fördern.

„Es ist sinnvoll, daß in der gesamten Pfarreiengruppe, für die ein Pfarrer zuständig ist, ein gemeinsames Beratungsgremium mit dem Pfarrer die gesamte Seelsorge im Blick hat“⁶¹. Diese Aufgabe nimmt das **Seelsorgeteam** wahr, das Beratungsgremium und Leitungsteam in einem ist. Zum Seelsorgeteam einer Pfarreiengemeinschaft zählen nicht nur die hauptberuflichen Mitarbeiter/innen (Gemeindereferent/in, evtl. ein weiterer Priester und/oder Diakon⁶², in besonders gelagerten Fällen ein Pastoralreferent/in bzw. Pastoralassistent/in - ggf. können Pastoralreferenten/innen im kategorialen Dienst mit einem Teilauftrag in der Pfarreiengemeinschaft tätig werden), sondern auch die Pfarrgemeinderatsvorsitzenden, ein/e Delegierte/r der Kirchenpfleger/innen und die Beauftragten für die drei Grunddienste⁶³. Außerdem ist an je eine/n Beauftragte/n für Jugend, Ehe und Familie, Verbände, und evtl. weitere (nicht mehr als zwei) zentrale Aufgaben zu denken.

Die Aufgabenstellung des Seelsorgeteams zur Realisierung der Seelsorgeeinheit unter Wahrung der Eigenständigkeit der einzelnen Pfarreien wird durch eine eigene Satzung geregelt⁶⁴. Die Satzung muß genügend Spielraum für situationsgerechte und flexible Lösungen lassen. Die Beschlüsse des Seelsorgeteams sind für alle Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft nach Maßgabe dieser Satzung verbindlich.

Da das Seelsorgeteam für die Pfarreiengemeinschaft im ganzen zuständig ist, kommt in den einzelnen Pfarreien für deren spezifischen Belange und ihre Identität den **Bezugs- oder Kontaktpersonen** eine besondere Bedeutung zu. In erster Linie ist der/die Linie ist der/die Pfarrgemeinderatsvorsitzende als Ansprechpartner/in, Koordinator/in und Vermittler/in für die verschiedenen Anliegen zu nennen. Neben der/dem Pfarrgemeinderatsvorsitzenden hat in vielen Gemeinden auch der/die Kirchenpfleger/in, der/die Pfarrsekretär/in oder der/die Mesner/in eine be-

⁶¹ pDP III.4.1 / S. 20

⁶² „Ständige Diakone nehmen aufgrund der sakramentalen Weihe am kirchlichen Amt in den drei Grunddiensten teil. In der Gemeinde sind sie dem Pfarrer zugeordnet und unterstützen seinen Dienst. Ihre spezielle Aufgabe liegt in der Sorge für den diakonischen Auftrag der Gemeinde. Sie sollen helfen, die der Kirche Entfremdeten zu sammeln und den sozial Schwachen beizustehen. Diese für den kirchlichen Dienst wesentliche Nähe zu den Armen sollen sie auch in der Verkündigung und in der Liturgie zum Ausdruck bringen.

Der Ständige Diakonat kann in Verbindung mit einem Zivilberuf ausgeübt werden und bewahrt so besondere Nähe zur Lebenswirklichkeit der Mitchristen und den gesellschaftlichen Bedingungen unserer Welt. Er kann auch hauptberuflich wahrgenommen werden, um so in größerer Freiheit den diakonischen Auftrag der Kirche in den Grunddiensten präsent zu halten“ (pDP S. 14 f).

⁶³ vgl 9.3, S. 15

⁶⁴ Dies macht auch eine Änderung bzw. Ergänzung der „Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Augsburg“ erforderlich.

reichsübergreifende Bedeutung als Ansprechpartner/in. Das Grundprinzip, daß die gesamte Pfarrgemeinde immer mehr zur Trägerin der Pastoral werde, kann nur realisiert werden, wenn die Verantwortlichen in den einzelnen Bereichen und Diensten (ob ehrenamtlich oder hauptberuflich⁶⁵) über ihre Sachkompetenz hinaus auch als Bezugs- und Kontaktpersonen in ihrem Bereich gelten. Um fruchtbare Arbeit zu ermöglichen, müssen ihre Aufgabenbereiche eindeutig definiert und mit entsprechender Verantwortungskompetenz ausgestattet sein.

III. Fragen zur Umsetzung

10. Schwierigkeiten und Einwände, die gegenüber den Pfarreiengemeinschaften geltend gemacht werden

10.1 Führt die Vielzahl der Pfarreien nicht zu einer Überlastung der Pfarrer und der pastoralen Mitarbeiter/innen, die ihnen zugleich den so notwendigen persönlichen Kontakt zu den Gemeindemitgliedern fast unmöglich macht?

Die Vielzahl wirft sicher große Probleme auf, doch nicht in jeder Hinsicht ist die pastorale Situation mehrerer Landgemeinden schlechter als die einer Stadtgemeinde mit ungefähr gleicher Seelenzahl. In der Stadt beklagt man die Anonymität der Gemeinden und schafft mühsam Substrukturen, um Zugänge zu den Leuten zu finden.

Mit der Vielzahl von kleinen Landgemeinden sind überschaubare, eigenverantwortliche Einheiten organisch gewachsen. Die noch relativ hohe Beziehungsdichte auf dem Land ist ein zusätzliches Positivum für das pastorale Bemühen.

Hinsichtlich der Überlastung muß bedacht werden, was zuvor zu den Prioritäten des priesterlichen Dienstes gesagt worden ist.

Vor allem aber ist an das Grundprinzip der mitsorgenden Gemeinde zu erinnern. Der Priester muß von Verwaltungsaufgaben und organisatorischen Dingen so entlastet werden⁶⁶, daß er über die Sakramentenspendung und die Begleitung der engagierten Kreise und Gruppen hinaus bei den Menschen präsent sein kann, für die seine Begleitung unersetzlich ist⁶⁷. Außerdem ist zu bedenken, daß die geistliche Begleitung von hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen eine Form der Intensivseelsorge darstellt, deren Bedeutung immer mehr wächst.

⁶⁵ Bezüglich der Hauptberuflichen betont das Schreiben der Bischöfe, daß sie „nicht durch einen allgemeinen Seelsorgsauftrag für die gesamte Pastoral einer Pfarrei oder durch eine Häufung von Seelsorgsaufgaben faktisch in die Rolle der Gemeindeleitung gedrängt werden“ (pDP III.5.3).

⁶⁶ siehe 9.2

⁶⁷ vgl. pDP III.1.3 / S. 17 f

Der Pfarrer, der den Leitungsdienst und die Gesamtverantwortung in einer Pfarreiengemeinschaft übernimmt, kann den Erwartungen nur gerecht werden, wenn die Gemeinden, insbesondere der Pfarrgemeinderat und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zur Kooperation bereit sind und sich auf einen entsprechenden Lernprozeß einlassen. Dies ist vornehmlich bei der Konzeption von Aus- und Fortbildung wie auch bei den begleitenden Angeboten und sonstigen Hilfen zur Umsetzung zu berücksichtigen.

10.2 Absorbiert die Vielzahl der Gremien und Ausschüsse nicht die gesamte Zeit des Pfarrers?

Der Dienst des Pfarrers in der Pfarreiengemeinschaft ist dann leistbar, wenn die Arbeitsweise der Gremien und Ausschüsse so modifiziert und im Seelsorgsteam abgestimmt wird, daß der Pfarrer in Zukunft nicht mehr in jeder Sitzung der Pfarrgemeinderäte und Kirchenverwaltungen anwesend sein muß. Hier sind, wie oben schon erwähnt, entsprechende konkretisierende Überlegungen und Satzungsänderungen für die kirchliche Gremienarbeit notwendig.

Der Pfarrer muß seine Anwesenheit auf jene Termine konzentrieren, in denen Abstimmungen in wesentlichen pastoralen Fragen auf der Tagesordnung stehen⁶⁸. Dabei ist besonders an die Bedeutung des Seelsorgeteams zu erinnern. In besonderen Fällen kann ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat für die Pfarreiengemeinschaften gebildet werden, sofern Einvernehmen mit der Diözesanleitung besteht.

10.3 Überforderung der Ehrenamtlichen?

Nicht selten wird gegen die Realisierbarkeit des Konzepts, daß alle für die Grunddienste der Kirche mitverantwortlich sind und sie mittragen müssen, eingewandt, daß die Ehrenamtlichen einerseits zu wenig Zeit haben, andererseits nicht genügend theologische Kompetenz mitbringen und daß die Bereitschaft zu ehrenamtlichem Engagement in der Gesellschaft insgesamt eher im Abnehmen begriffen ist.

Natürlich sind der zeitlichen Belastbarkeit von Ehrenamtlichen oft enge Grenzen gesetzt. So wird es darauf ankommen, daß sie den zeitlichen Aufwand ihres Engagements wirklich selbst bestimmen können. Arbeitsweise und Arbeitsformen müssen auf ihre Möglichkeiten abgestimmt werden. Außerdem bedarf es verstärkt Formen der Mitarbeit, die zeitlich überschaubar und befristet sind.

Die Defizite in der theologischen und evtl. auch pädagogischen Kompetenz müssen durch eine realistische Aufgabenstellung und durch eine gute Ausbildung und Begleitung durch Hauptberufliche behoben oder minimiert werden.

Würde die Kompetenz der Ehrenamtlichen aber grundsätzlich bezweifelt, wäre das das Ende der Option von der ganzen Gemeinde als Subjekt der Pastoral, und auch die Teilhabe aller Getauften an der Sendung der Kirche wäre nur eine fromme Rede. Vor allem darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die spezifische und wirklich unersetzliche Kompetenz im gelebten und bezeugten Glauben liegt und in der Bereitschaft, alle Kräfte und Gaben zum Aufbau der Gemeinde einzusetzen. Die Erwartungen, die an sie gerichtet werden, halten sich im Rahmen dessen, was bereits jetzt schon in vielen Pfarreien mit Erfolg praktiziert wird (vgl. Anm. 56).

In der Kirche ist, entgegen den Trends in der Gesellschaft, das ehrenamtliche Engagement in den letzten Jahren eher gewachsen. Es ist gewiß nicht grenzenlos steigerbar, von daher müssen unsere Erwägungen und Erwartungen realistisch bleiben. Vor allem ist dafür Sorge zu tragen, daß in der Pfarrei nicht alle Arbeit auf die Schultern weniger verteilt wird.

10.4 Ist die Pfarreiengemeinschaft nicht eine „stille Beerdigung“ der Pfarrverbände und der Eigenständigkeit der kleinen Pfarreien?

Die Pfarreiengemeinschaft hat Entscheidendes mit den Pfarrverbänden gemeinsam. Sie ist eine organische Weiterentwicklung des Pfarrverbandskonzeptes aufgrund der angeführten Untersuchungsergebnisse und der jetzt absehbaren Rahmenbedingungen. Das heißt, die bisherigen Pfarrverbands-Planungen mit all den zeitraubenden Erhebungen bilden die entscheidende Grundlage für die konkreten Planungen der Pfarreiengemeinschaften. Die Pfarreiengemeinschaft ist wie der Pfarrverband eine Form der kooperativen Pastoral und kann gerade das ehrenamtliche Engagement und die Zusammenarbeit zwischen den Pfarreien und ihren Gremien noch besser fördern als der Pfarrverband.

Doch wo in einem gut funktionierenden Pfarrverband eine erfreuliche Zusammenarbeit zwischen Pfarrern und Pfarreien entstanden ist, kann diese Zusammenarbeit in ähnlicher Weise im Sinn einer Arbeitsgemeinschaft auch weiterhin zwischen den Pfarreiengemeinschaften und ihren Pfarrern praktiziert werden. Dies um so mehr, da in der Regel ein bisheriger Pfarrverband in zwei oder drei Pfarreiengemeinschaften aufgeteilt werden wird. Doch die verbindliche Struktur für die Besetzungen ist die Pfarreiengemeinschaft.

Man kann wohl sagen: Unter den heutigen Bedingungen ist die Pfarreiengemeinschaft ein angemessener Weg, die Selbständigkeit auch der kleinen Pfarreien so weit als möglich zu wahren und zu einer ebenso notwendigen Seelsorgeeinheit zu kommen. Die Eigenständigkeit kann aber nur gewahrt werden, wenn die Pfarrei selbst aktives Interesse zeigt und das entsprechende Engagement einbringt. Die Identität einer Pfarrei kann nicht von außen hineingetragen werden, sondern muß von ihr

selbst gelebt werden. Vielleicht ist eine ähnliche Entwicklung absehbar wie bei der Gebietsreform, die eine ungemene Aktivierung örtlicher Zellen (z. B. Vereine) bewirkt hat.

11. Zeitplan und Hilfen zur Umsetzung

Diese befinden sich in der Anlage.

Schlußwort

„Leben und Dynamik jeder menschlichen Gesellschaft hängen von der Zukunftsperspektive ab, die sie im Innersten bewegt. Wo diese Vision verblaßt, erlahmen die Menschen und verlieren das Interesse an der Zukunft. Wird das Ideal wiederbelebt, so gewinnen sie Mut und Kraft zu neuem Engagement. Die pilgernde Kirche weiß sich vom Heiligen Geist beseelt und bewegt. Weil sie aber aus Menschen besteht, gilt dieses Gesetz auch für sie, das Volk Gottes“⁶⁹, gilt es für die Pfarreiengemeinden und für die Realisierung der Pfarreiengemeinschaft.

Wir sind gegenwärtig mit einer sehr schwierigen pastoralen Situation konfrontiert. Im Licht des Glaubens dürfen wir sie aber als Kairós erkennen, der eine wirkliche Chance für die Erneuerung und Verlebendigung unserer Gemeinden birgt. Die große Vision des Konzils ist die aus den Quellen erneuerte Kirche⁷⁰. Diese Vision liegt dem Konzept der Pfarreiengemeinschaft als Seelsorgeeinheit zugrunde. Ob die Pfarreiengemeinschaften sich bewähren, hängt wesentlich davon ab, daß diese Vision einer aus ihren Quellen erneuerten Kirche, also Kirche als *Communio*, Kirche als pilgerndes Gottesvolk, das seinem Wesen nach missionarisch ist, von den Gläubigen aufgenommen und gelebt, d. h. im pfarrlichen Alltag in die Tat umgesetzt wird. Dann dürfen wir auch auf die Erfahrung des Hl. Paulus vertrauen: „Bedrängnis bewirkt Geduld, Geduld aber Bewährung, Bewährung Hoffnung. Die Hoffnung aber läßt nicht zugrund gehen, denn die Liebe Gottes ist ausgegossen in unsere Herzen durch den Hl. Geist, der uns gegeben ist“ (Röm 5,3-5). In dieser Überzeugung können wir auch zuversichtlich sein, daß der Herr der Ernte die notwendigen Arbeiter für seinen Weinberg nicht verweigern wird, wenn wir gläubig darum bitten.

Angesichts vieler Fragen, die keine voll befriedigende Antwort finden, Sorgen, die sich nicht einfach entkräften lassen, mancher negativer Fakten, die man nüchtern zur Kenntnis nehmen muß, ist es um so notwendiger, sich immer wieder neu zu vergewissern, wer wirklich unsere Pfarreien und unsere Pfarreiengemeinschaften trägt. „Es ist allein der Herr, der gesagt hat: ‘Seid gewiß: Ich bin bei euch alle Tage bis zum Ende der Welt’. Der auferstandene Herr ist mitten unter uns, ja *in* uns, wie der Apostel Paulus sagt. Er ist Anfang und Ende all unseres Tuns. Er macht die Gemeinde *von innen her* missionarisch, wenn sie vor aller Aktion in der Kontemplation auf ihn schaut“⁷¹.

Da unsere Pfarreiengemeinschaften nicht nur eine Organisationsstruktur darstellen, sondern zu echten Seelsorgeeinheiten werden müssen, läßt sich auf sie eine

⁶⁹ Syn 1990, S. 459

⁷⁰ Leitungsdienst, S. 22

⁷¹ Syn 1990, S. 462 f

wichtige Einsicht unserer Synode, die im Blick auf das seelsorgliche Handeln in unseren Pfarreien formuliert worden ist, auch auf die Pfarreiengemeinschaften übertragen:

*Gott ist die Priorität aller Prioritäten. Ihm müssen wir Raum geben in unserem Herzen, ihm den ersten Platz einräumen in der Pfarreiengemeinschaft. Mit Gott werden wir gemeinsam unserer christlichen Verantwortung gerecht, dem heiligen Leben in Christus zum Durchbruch zu verhelfen. Mit Gott bleiben wir unserer gemeinsamen Berufung treu. Mit Gott stiften unsere Pfarreiengemeinschaften Hoffnung und geben anderen Zeugnis*⁷².

Machen wir uns mit Gott in Zuversicht und in Gelassenheit auf den Weg, gehen wir beherzt die nächsten Schritte.

Augsburg, am Fest der Darstellung des Herrn,
den 2. Februar 1997

+ Viktor Josef Dammertz

+ Dr. Viktor Josef Dammertz
Bischof von Augsburg

Entstehungsgeschichte - Entwicklung - Ausblick

11.03.1994 - Konstituierende Sitzung des Diözesanpastoralrates.

Dem Diözesanpastoralrat gehören an:

Der Vorsitzende: Hwst. Herr Bischof

Geborene Mitglieder: Weihbischöfe, Generalvikar, Bischofsvikar, Leiter des Seelsorgeamtes, Leiter des Personalreferates für Priester, Ständige Diakone und pastorale Laiendienste, die Regionaldekane

Gewählte Mitglieder: 2 (seit November 1996: 4) Vertreter/innen des Diözesanrates, 1 Vertreter/in der Pastoralreferenten/innen, 1 Vertreter/in der Gemeindefeferenten/innen

Berufene Mitglieder: 1 Vertreter der Ständigen Diakone, 1 Vertreter/in der Religionslehrer/innen i.K., 1 Vertreter/in der Erzieher/innen, 1 Vertreterin des Kath. Frauenbundes, 1 Vertreter/in des Kolpingverbandes, 1 Vertreter/in der Kath. Landvolkbewegung, 1 Vertreter/in der KAB, der Leiter des Bischöflichen Jugendamtes, 1 Vertreter/in der Ehe-/Familien-/Frauseelsorge, 1 Vertreter/in der Altenseelsorge, der Leiter der Abteilung Pastoralseminar, der Caritasdirektor, der Inhaber des Lehrstuhls Pasto-

raltheologie an der Universität Augsburg, 1 Vertreterin der Frauenorden, 1 Vertreter der Männerorden, der Ökumene-Beauftragte (seit 10/95).

Bischof Dr. Viktor Josef Dammertz nennt als Hauptanliegen, das die Arbeit des Diözesanpastoralrates begleiten muß: „Wie soll die Weitergabe des Glaubens über das Jahr 2000 hinaus geschehen?“

Erster Schwerpunkt der Arbeit des Diözesanpastoralrates soll die „kooperative Seelsorge“ sein.

08.07.1994 - 2. Sitzung

Das "Leitbild der kooperativen Seelsorge" (Dokument II der Diözesansynode Augsburg 1990) wird diskutiert. Wie sieht die Arbeit in den Pfarrverbänden aus?

04.11.1994 - 3. Sitzung

Kooperative Seelsorge im Pfarrverband - Bericht der Regionaldekane. Wie können die drei Grunddienste "Verkündigung - Diakonie - Liturgie" im Pfarrverband verwirklicht werden? (Erarbeitung eines Kriterienkataloges)



03.03.1995 - 4. Sitzung

Berichte aus verschiedenen Pfarrverbänden. Auftrag an alle Mitglieder des Diözesanpastoralrates: Die Situation in den Pfarrverbänden (anhand eines Erhebungsbogens, der zuvor am 24.01. an ausgewählte Pfarrverbände versandt worden ist) in den durch sie vertretenen Gremien zu diskutieren und die Ergebnisse bis zum 20.5. rückzumelden.

Mai '95 bis Juli '96: *Arbeitsgruppen entwickeln unter Vorsitz des Generalvikars das Papier „Pastorale Begleitung im Bistum Augsburg“ mit den Schwerpunkten Geistliche Begleitung, Pastorale Supervision, Gemeindeentwicklung und Gemeindeberatung.*

30.06.1995 - 5. Sitzung

Vorlage der Ergebnisse aus der Umfrage: In Pfarrverbänden mit einem gemeinsamen Pfarrer sind die pastoralen Aufgaben besser zu bewältigen. Viele Pfarrverbände bestehen nur auf dem Papier. Aus wenigen Pfarrverbänden wird positiv berichtet.

Die Rückmeldungen aus den Pfarrverbänden und eigene Erfahrungen hatten bereits im *Geschäftsführenden Ausschuß* (Sitzungen am 26.05. und 22.06.) zu der Auffassung geführt, daß eine Schwerpunktverschiebung zugunsten der Pfarreiengemeinschaften stattfinden müßte.

Dieser Überzeugung gemäß legt der Sprecher des Pastoralrates der Vollversammlung ein Arbeitspapier zu den Perspektiven eines künftigen Seelsorgekonzeptes vor. Enthalten ist der Vorschlag „**Fortschreibung des bisherigen Pfarrverbandskonzeptes in ein Konzept von Pfarreiengemeinschaften**“.

⁷² Syn 1990, S. 463

Die Mitglieder des Pastoralrates werden aufgefordert, in den Bereichen, in denen sie Verantwortung tragen und deren Interessen sie vertreten, eingehend die Überlegungen zu diskutieren und die Ergebnisse bei der nächsten Sitzung schriftlich einzubringen.

6./7.10.1995:

Diözesanrat - Herbstvollversammlung

Erste Vorstellung der Konzeption des Diözesanpastoralrates zum Modell Pfarreiengemeinschaften durch Generalvikar und Seelsorgeamtsleiter.

27.10.1995 - 6. Sitzung

Der Pastoralrat diskutiert die vom Seelsorgeamtsleiter und vom Sprecher des Pastoralrates erstellten „**Überlegungen zur Pfarreiengemeinschaft als Seelsorgeeinheit**“. Bildung eines Redaktionsteams zur Einarbeitung weiterer Voten.

In der Sitzung vom 22.09. hatte sich der *Geschäftsführende Ausschuß* mit den Eingaben aus verschiedensten Gruppen und pastoralen Aufgabenfeldern (z.B. Kath. Landvolk, KAB, Regionen, Ständige Diakone, usw.) befaßt und war zur Auffassung gekommen, der „Pfarreiengemeinschaft als Seelsorgeeinheit“ sollten von jetzt an intensive Überlegungen gewidmet werden. Zu diesem Zweck wurde beschlossen, „Überlegungen zur Pfarreiengemeinschaft als Seelsorgeeinheit“ zu erstellen als Diskussionsgrundlage für die Vollversammlung wie auch für die von den Mitgliedern des Diözesanpastoralrates vertretenen Gruppen und Gremien.

Bei der Entwicklung des Konzepts der Pfarreiengemeinschaften sollte der **Diözesanpastoralrat als federführendes Gremium** fungieren. Die anderen Räte, Gremien, Verbände, Berufsgruppen sollten durch ihre Vertreter/innen im Diözesanpastoralrat in den Diskussionsprozeß einbezogen werden und durch diese ihre Anliegen und Anregungen in die Beratungen des Diözesanpastoralrates einbringen.

Okt. '95 bis Jan. '96:

*Aufgrund der Rückmeldungen werden **im Diözesanpastoralrat drei Arbeitsgruppen** errichtet. Sie beschäftigen sich mit folgenden Themenbereichen:*

1. *Aufgabe des Pfarrers und anderer Priester in der Pfarreiengemeinschaft.*
2. *Gemeinde und ihre Bezugspersonen im Pfarreienvorstand, Hauptamtliche, Ehrenamtliche, Verbände, Gremien.*
3. *Wie sieht es mit der Eigenständigkeit und mit dem Zusammenwirken der Pfarreien aus, im Pfarreienvorstand, im Dekanat, in der Region, in der Diözese?*

Okt./Nov.1995:

Gespräch in jeder Region mit Regionaldekan und Dekanen.

Der Generalvikar hatte um Vorschläge gebeten, die erste Anhaltspunkte für die zukünftige Planung der Pfarreiengemeinschaften liefern sollten. Bei

der Dekanekonferenz im Januar 1996 sollte aufgrund dieser Vorschläge der geschätzte zukünftige Personalbedarf vorgestellt werden.

07. - 12.01.1996:

Dekanekonferenz in Freising: Intensive Diskussion über die Vorlage „Überlegungen zur Pfarreiengemeinschaft als Seelsorgeeinheit“ sowie Schritte zu deren Vermittlung und Realisierung und grundsätzliche Zustimmung zu diesem Konzept.

09.02.1996 - 7. Sitzung

Die überarbeiteten „Überlegungen zur Pfarreiengemeinschaft als Seelsorgeeinheit“ (Stand 30.1.1996) werden vorgestellt, die Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen und weitere Rückmeldungen aus den verschiedenen betroffenen Gruppen werden diskutiert (**erste Lesung**).

Das Redaktionsteam wird mit einer neuerlichen Einarbeitung der Voten beauftragt.

22.02.1996:

Diözesanrat - Außerordentliche Vorstandssitzung

Der Vorstand des Diözesanrats bespricht das Konzept und reicht seine Änderungsvorschläge über seine Vertreter/innen im Diözesanpastoralrat ein.

In den folgenden Vorstandssitzungen wird über den jeweils aktuellen Stand informiert.

Feb. bis Apr. 1996:

Diözesanweite Information aller Pfarrer und hauptberuflichen Mitarbeiter/innen, der Pfarrgemeinderatsvorsitzenden und Kirchenpfleger/innen auf Regional-ebene zur pastoralen **und** personellen Situation in unserer Diözese durch Generalvikar, Seelsorgeamtsleiter, Personalreferent und die Regionaldekane. Die Resonanz darauf ist unterschiedlich und kontrovers. Es werden auch Mängel beim Informationsfluß festgestellt.

5. - 8.3.1996:

Der Priesterrat diskutiert die vorgelegten Unterlagen (Sitzungsprotokoll: **Priesterliches Profil in den neuen pastoralen Herausforderungen**). Es besteht einhellige Meinung darüber, daß es zu diesem Konzept derzeit keine unserer Situation entsprechendere Alternative gibt.

28.06.1996 - 8. Sitzung

Nach einem Bericht über die regionalen Begegnungstage zum Thema Pfarreiengemeinschaften erfolgt die **zweite Lesung** des Papiers vom 14.06.96, das an alle Verantwortlichen in der Pastoral versandt worden war. In diese Fassung waren Überlegungen des *Geschäftsführenden Ausschusses* vom 14.05.96 aufgrund einer Fülle

von Eingaben, Ergänzungen und Präzisierungen aus den verschiedenen Gremien eingegangen. Über die vorliegenden und ausformulierten Voten wird abgestimmt. Dem Redaktionsteam wird die Einarbeitung übertragen.

15.07.1996 *Der Priesterrat diskutiert nochmals eingehend das Konzept und verabschiedet es einstimmig positiv.*

07.10.1996 *Die vorläufige Fassung „Pfarreiengemeinschaft als Seelsorgeeinheit“ (Stand 7.10.1996), die vom Redaktionsteam erstellt und vom Geschäftsführenden Ausschuß in seiner Sitzung vom 20.09.96 behandelt und an wenigen Stellen ergänzt bzw. modifiziert wurde, wird an alle Mitglieder des Pastoralrates, Dekane und Dekanatsratsvorsitzende verschickt.*

18.10.1996 - 9. Sitzung

Dritte Lesung und Schlußabstimmung: Zunächst werden alle Änderungen und Ergänzungen, die durch das Redaktionsteam bzw. durch den *Geschäftsführenden Ausschuß* erfolgten, einzeln vorgetragen. Nachdem der Diözesanpastoralrat über diese Modifikationen und weitere Änderungsanträge befunden hat, erklärt er sich mit 21 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen ohne Gegenstimme mit dem vorliegenden Konzept „Pfarreiengemeinschaft als Seelsorgeeinheit“ (unter Berücksichtigung der in dieser Sitzung beschlossenen Änderungen) einverstanden und empfiehlt dem Hochwürdigsten Herrn Bischof Dr. Viktor Josef Dammertz, es in dieser Fassung in Kraft zu setzen.

10./11.11.1996: *Der Priesterrat befürwortet nochmals das Gesamtkonzept*

29./30.11.1996: *Diözesanrat - Herbstvollversammlung*
Im Bericht des Vorsitzenden wird der Bischof um ein klärendes Wort gebeten, angesichts der „Gerüchte über die Auflösung der örtlichen Pfarrgemeinderäte“.
Der Hwst. Herr Bischof stellt klar, daß die Diözese - ganz im Gegensatz zu solchen Gerüchten - durch das Konzept der Pfarreiengemeinschaft gerade die Selbstständigkeit der kleinen Pfarreien mit ihren Pfarrgemeinderäten erhalten wolle.

Um den Diözesanrat noch stärker an den Aufgaben des Pastoralrates zu beteiligen und den Informationsfluß zwischen den beiden Gremien zu intensivieren, wird der Diözesanrat in Zukunft durch zwei weitere Mitglieder im Pastoralrat vertreten sein.

Wie soll es weitergehen?

- Grundsätzlich ist zu beachten, daß die Seelsorgestruktur in der Diözese **nicht kurzfristig und flächendeckend** in **errichtete Pfarreiengemeinschaften** umgewandelt werden kann. Es braucht sicher eine längere Zeit, um das Bewußtsein dafür zu wecken, daß das Pfarreiengemeinschaftskonzept eine echte Chance darstellt, sofern es konsequent und mit aller Kraft verfolgt wird und die **spirituelle Dimension die Mitte aller Bemühungen** bleibt. Man darf sich nicht davon entmutigen lassen, daß es Anfangsschwierigkeiten geben wird, daß die begleitenden Maßnahmen sich einspielen müssen und die personelle Ausstattung dazu eine längere Anlaufzeit haben wird.
- Der H. H. **Bischof setzt** das vom Diözesanpastoralrat verabschiedete Papier „**Pfarreiengemeinschaft als Seelsorgeeinheit**“ am 2. Februar 1997 **in Kraft**. Ein Hirtenwort wird die Bedeutung dieses Schrittes unterstreichen.
- Die **konkrete Zusammensetzung** der Pfarreiengemeinschaften soll **verlässlich geplant**, die Realisierung des Konzepts (z.B. die Zusammensetzung des Seelsorgeteams) nach ausreichender Erfahrung überdacht und wo nötig modifiziert werden.
Schon jetzt erfolgte die Stellenbesetzung in einigen Fällen mit Blick auf die (erste, provisorische) Planung der Pfarreiengemeinschaften. Sie wurde auf Anweisung des Generalvikars von den Dekanen, in Absprache mit den Pfarrern erstellt und als vorläufiges Konzept an das Generalvikariat weitergeleitet (derzeit 9 Pfarreiengemeinschaften).
- Aufgrund des Schreibens des Generalvikars vom 1.10.1996 **sollen die Dekane bis Ostern 1997** nach Absprache mit allen Verantwortlichen in den Pfarreien ihres Dekanates (Pfarrer, Pfarrgemeinderatsvorsitzende und Kirchenpfleger/innen) eine **abschließende Planungsvorlage erstellen** und dem Generalvikar vorlegen. Diese gemeinsam erarbeitete Vorlage muß vom Pfarrer, dem/der Pfarrgemeinderatsvorsitzenden und dem/der Kirchenpfleger/in jeder Pfarrgemeinde durch Unterschrift bestätigt werden.
Die Größe der zu planenden Pfarreiengemeinschaften soll zwischen 3500 und 5000 Katholiken liegen. Schulsprengel und kommunale Zuordnungen sollen berücksichtigt werden. Die Erhebungen zur „Personalplanung-Pastoral 1990/95“ aus dem Jahre 1987 auf der Grundlage der Pfarrverbände ist in den meisten Fällen eine sehr brauchbare Planungshilfe.
- Bis zu den Sommerferien 1997 werden die Vorschläge im Generalvikariat gesichtet, geprüft und eine **Gesamtplanung** erstellt.
Nach den Ferien 1997 werden den Dekanen die vom Generalvikariat geprüften Planungsvorschläge noch einmal zugesandt und nach Anhörung der Dekane vom Generalvikariat in eine **Endfassung** gebracht und veröffentlicht.

- Die **Errichtung der Pfarreiengemeinschaften** wird sich **über einen längeren Zeitraum** erstrecken. Vor allem durch personelle Veränderungen ausgelöst, wird die Umsetzung der Planung sukzessive vonstatten gehen. Da solche Veränderungen meist nicht vorhersehbar sind, kann es unter Umständen sehr rasch zur Errichtung von Pfarreiengemeinschaften kommen. Dies wird auch bei kleineren städtischen Pfarreien der Fall sein.

Voraussetzung dafür, daß man von einer Pfarreiengemeinschaft sprechen kann, ist ein Errichtungsdekret, in dem die Pfarreien benannt sind, die zu dieser Pfarreiengemeinschaft gehören. Damit die kanonisch errichtete Pfarreiengemeinschaft zu einer Seelsorgeeinheit wird, ist die Bereitschaft des Pfarrers, der hauptberuflichen wie ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen nötig, mit Hilfe des Seelsorgeteams im Sinne der Seelsorgeeinheit zusammenzuarbeiten.

Die **Zuweisung der pastoralen Mitarbeiter/innen** erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation. Bei der Errichtung wird die Pfarreiengemeinschaft vom Seelsorgeamtsleiter und vom Leiter des Pastoralseminars besucht, damit Möglichkeiten der Begleitung und subsidiärer Hilfen (siehe „Richtlinien zur pastoralen Begleitung in der Diözese Augsburg“) besprochen werden können.

Auch ohne personelle Veränderungen kann die Realisierung einer Pfarreiengemeinschaft angeraten sein, wenn ein Pfarrer, der bislang schon mehrere Pfarreien hatte, bereit ist, diese im Sinne einer Pfarreiengemeinschaft zu leiten. Dies empfiehlt sich auch dann, wenn diese Pfarreien die geplante künftige Pfarreiengemeinschaft noch nicht völlig umfassen.

- Der **Rückfluß der Erfahrungen** soll über die Regionen (Regionaldekan und Referent/in für Gemeindeentwicklung) an die Bistumsleitung erfolgen. Der Diözesanpastoralrat, der federführend bei der Entwicklung des Konzeptes der Pfarreiengemeinschaften war, wird sich bei seiner Vollversammlung im Herbst 1998 mit den bis dahin vorliegenden Erfahrungsberichten beschäftigen.
- Entscheidend bei der Realisierung der Pfarreiengemeinschaften ist die **Arbeit des Seelsorgeteams**, die **durch ein Statut näher geregelt** werden muß. Zur Erstellung eines Rohentwurfs - einschließlich der Überlegungen zur Novellierung der Pfarrgemeinderatssatzung - wird eine kleine Arbeitsgruppe gebildet (Generalvikar, Seelsorgeamtsleiter, Personalreferent, Sprecher des Diözesanpastoralrates, Leiter des Pastoralseminars und Rechtsdirektor Binder / erstes Treffen im Januar '97). Die erste Fassung des Rohentwurfs wird mit den Seelsorgeteams der Pfarreiengemeinschaften diskutiert, aufgrund dieses Informationsaustausches ggf. modifiziert und danach den bereits bestehenden Pfarreiengemeinschaften als Richtlinie gegeben. Auch den Pfarrern mit mehreren Pfarreien, die noch nicht als Pfarreiengemeinschaft errichtet worden sind, wird empfohlen, im Sinne dieses Statuts zu arbeiten und Erfahrungen zu sammeln. Einer endgültigen Inkraftsetzung des Statuts soll eine ausreichende Erprobungsphase vorausgehen.